

AUFTRETEN IM GESCHÄFTSVERKEHR (FIRMAWORTLAUT)

Was versteht man unter Firma(wortlaut)?

Die Firma ist der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Von der Firma sind Geschäfts- oder Etablissementbezeichnungen (z.B. „Hotel zur Post“) sowie eingetragene **Marken** zu unterscheiden. Die Firma muss jedoch zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein, Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht geeignet sein, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, eine Irreführung herbeizuführen.

Wer darf eine Firma führen?

Kapitalgesellschaften (GesmbH, AG), eingetragene Personengesellschaften (OG, KG), Genossenschaften und im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer.

Firmawortlaut des Einzelunternehmens

Einzelunternehmer, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen jährlichen Umsatz von EUR 700.000,- überschreiten oder deren Umsatz in einem Jahr mehr als EUR 1.000.000,- beträgt, sind zur Protokollierung ihres Unternehmens im Firmenbuch verpflichtet. Wird dieser Schwellenwert nicht erreicht, kann sich der Einzelunternehmer freiwillig im Firmenbuch eintragen lassen. Als Firma kann eine reine Namensfirma, eine Sachfirma (unterscheidungskräftige Sachbezeichnung, die einen Hinweis auf die unternehmerische Tätigkeit gibt) oder auch ein reiner Fantasiebegriff geführt werden.

Darüber hinaus muss auch der Einzelunternehmer zwingend einen sogenannten Rechtsformzusatz in seine Firma aufnehmen. Als Rechtsformzusatz kann z.B. die Bezeichnung „Eingetragener Unternehmer“ oder einfach „eU“ bzw. „e.U.“ verwendet werden.

Firmawortlaut der Offenen Gesellschaft (OG) bzw. Kommanditgesellschaft (KG)

Auch die Offene Gesellschaft kann zwischen einer Namens-, Sachfirma oder einer Fantasiebezeichnung als Firma wählen. Zusätzlich ist zwingend ein Rechtsformzusatz zu führen (z.B. „Offene Gesellschaft“ oder kurz „OG“)

Für den Firmawortlaut der Kommanditgesellschaft gelten dieselben Regeln wie für die OG. Der Rechtsformzusatz lautet „Kommanditgesellschaft“ oder kurz „KG“.

Soll in den Firmawortlaut einer OG oder KG ein Name aufgenommen werden, so darf dies nur der Name eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters sein.

Firmawortlaut der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der Aktiengesellschaft (AG) und Genossenschaften

Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Namens-, Sachfirma bzw. einer Fantasiebezeichnung als Firma steht auch diesen Gesellschaften zu. Ebenso ist ein entsprechender Rechtsformzusatz zu führen.

Dieser kann entweder auf „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ lauten, er kann aber auch beliebig abgekürzt werden (z.B. GmbH, GesmbH) und/oder mit Punkten (z.B. G.m.b.H., Ges.m.b.H.) getrennt werden. Solange die Firma nicht unklar oder täuschend wird, ist es ohne Belang, an welcher Stelle der Rechtsformzusatz in den Firmawortlaut aufgenommen wird.

Dasselbe gilt auch für die Aktiengesellschaft, die den Rechtsformzusatz „Aktiengesellschaft“ oder abgekürzt (z.B. „AG“) zu führen hat. So lange die Firma nicht unklar oder täuschend wird, ist es auch bei der AG ohne Belang, an welcher Stelle der Rechtsformzusatz in den Firmawortlaut aufgenommen wird.

Die Genossenschaft hat als Rechtsformzusatz die Bezeichnung „Eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „e.Gen.“ zu enthalten.

Vorsicht!

(Fantasie-)Zusätze sind nur zulässig, solange sie nicht über Art und Umfang des Unternehmens irreführen (Inter, Austria, Center, geografische Hinweise etc.). Jede neue Firma muss sich von allen am selben Ort bereits bestehenden und im Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (Prüfung durch das Firmenbuch-Gericht)! Dieser Grundsatz der Firmenwahrheit wird durchbrochen durch die Bestimmungen über die Firmenfortführung bei Unternehmensübertragungen.

Tipp!

Um darüber hinaus Ähnlichkeiten bzw. Verwechslungen mit anderen Unternehmenskennzeichen zu vermeiden, empfiehlt sich eine Abfrage des Markenregisters (Österreichisches Patentamt), des Firmenbuches, des Telefonbuches und des Internets (Domains).

Gibt es noch andere Bezeichnungsvorschriften?

Nach der **Gewerbeordnung** müssen Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte und bei der Abgabe der Unterschrift ihren Namen verwenden. Auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, sowie auf ihren Webseiten müssen sie ebenfalls ihren Namen und den Standort der Gewerbeberechtigung angeben. In der Werbung dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn diese zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sind und Unterscheidungskraft besitzen. Nicht zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet ist die bloße Angabe einer Telefonnummer, eines Postfaches oder die Angabe von E-Mail-Adressen, die keine kennzeichnungskräftigen Ausdrücke enthalten.

Für Gewerbetreibende, die im Firmenbuch eingetragene Unternehmer sind, gelten die oben bei den einzelnen Rechtsformen erwähnten Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

Stand: Mai 2010

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!